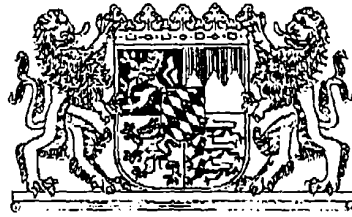


120 M6679

14 B 02.30878
M 9 K 00.51775



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:

- Beklagte -

beteiligt:

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Iran);
hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 14. Februar 2002,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,

- 2 -

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zimniok,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Boese

ohne mündliche Verhandlung am **7. April 2005**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 14. Februar 2002 wird die Klage insgesamt abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten in beiden Rechtszügen.
- III. Hinsichtlich der Kosten ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

1. Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie reisten im Jahre 1999 nach Deutschland ein und beantragten am 24. August 1999 erstmals politisches Asyl. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 8. Oktober 1999 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Mai 2000 ab (Az. M 9 K 99.51884). Am 13. September 2000 stellten die Kläger einen weiteren Asylantrag, den sie damit begründeten, dass sie sich in Deutschland exilpolitisch für

RA

- 3 -

die Volksmudjahedin betätigt hätten. Mit Bescheid vom 22. September 2000 lehnte das Bundesamt die Durchführung von weiteren Asylverfahren ab.

2. Am 9. Oktober 2000 erhoben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragten,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. September 2000 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Unter Vorlage von Taufbescheinigungen trugen die Kläger u.a. vor, sie hätten sich am 13. Januar 2001 bzw. am 21. Januar 2001 christlich taufen lassen und seien der Liebenzeller Mission beigetreten.

3. Mit Urteil vom 14. Februar 2002 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes vom 22. September 2000 auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Den Klägern sei Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren, weil sie aufgrund ihrer Konversion zum Christentum befürchten müssten, im Iran einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein. Es bestehe die Gefahr, dass den iranischen Behörden der Glaubenswechsel der Kläger bekannt werde, weil die Kläger im Falle der Rückkehr nach ihrer Religionszugehörigkeit gefragt würden. Die Kläger müssten also, wenn sie der Gefahr der Bestrafung sicher entgehen wollten, ihren Glaubenswechsel verschweigen, bei direkter Anfrage sogar verleugnen. Das dürfe ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht angesonnen werden. Damit führe schon der echte, innerliche Glaubenswechsel zu einer Verfolgungsgefahr für die Kläger. Beim Kläger zu 1 komme als besonderes Gefährdungsmoment hinzu, dass er einem Prediger der Liebenzeller Gemeinschaft bei dessen Missionierungsarbeit in Asylunterkünften als Dolmetscher behilflich sei. Dadurch setze sich der Kläger zu 1 in besonderem Maße der Gefahr einer staatlichen Verfolgung aus, weil er seinen christlichen Glauben durch Missionierung in islamische Gruppen hinein verbreiten wolle und damit den Machtanspruch des islamischen Staates untergrabe. Es sei anzunehmen, dass diese exponierte Betätigung des Klägers zu 1 für seine Religion iranischen Stellen nicht verborgen geblieben sei. Die gesteigerte Gefährdung des Klägers zu 1 wirke sich auch auf seine Ehefrau, die Klägerin zu 2, aus.

- 4 -

4. Im Rahmen seiner vom Senat zugelassenen Berufung beantragt der Beteiligte,

die Klage unter Abänderung des Urteils vom 14. Februar 2002 abzuweisen.

Die Kläger hätten wegen ihres Übertritts zum christlichen Glauben bei Rückkehr in den Iran keine staatliche Verfolgung zu befürchten. Der Abfall vom islamischen Glauben sei im Iran kein Straftatbestand und werde auch in dem im Jahr 1996 in Kraft getretenen fünften Buch des Islamischen Strafgesetzbuchs nicht erwähnt. Eine Gefährdung sei erst bei einer öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung oder bei missionierender Tätigkeit zu befürchten. Gespräche im Bekanntenkreis, um diesen Personen den christlichen Glauben näher zu bringen, begründeten keine entsprechende Verfolgungsgefahr. Im Übrigen sei eine sich als „Missionierung“ darstellende Religionsausübung in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht geschützt, sondern nur der Kernbereich der Religionsausübung in Form des religiösen Existenzminimums. Ein Verzicht auf eine Glaubensbetätigung nach außen bzw. eine Missionstätigkeit sei den Klägern zu 1 und 2 damit im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zumutbar.

Die Kläger verteidigen das angefochtene Urteil.

5. Mit Beschluss vom 29. Juni 2004 erhob der Verwaltungsgerichtshof Beweis durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Instituts und des UNHCR u.a. zu den Fragen, ob Apostaten im Iran die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen erlaubt bzw. sanktionslos möglich ist und ob sie sich zum gemeinsamen Gebet und zu Gottesdiensten mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit zusammenfinden können. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Beweisbeschluss und die eingegangenen Auskünfte verwiesen. Nach der Mitteilung des UNHCR, dass keine aktuellen Informationen zu den aufgeworfenen Fragen vorlägen, hob der Verwaltungsgerichtshof den Beweisbeschluss insoweit auf, als zu den Beweisfragen neben den Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts auch eine Auskunft des UNHCR einzuholen ist (Beschluss vom 26.1.2005).

6. Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

122

- 5 -

II.

1. Gegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, ob den Klägern Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung gemäß § 60 AufenthG zu gewähren ist.

2. Die Berufung des Bundesbeauftragten, über die der Senat - nach entsprechender Anhörung der Beteiligten (§ 130a Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) - gemäß § 130a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulässig (dazu unten Buchst. a) und hat auch in der Sache Erfolg (dazu unten Buchst. b).

a) Die Berufung des Bundesbeauftragten ist zulässig. Der Beteiligte hat innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses vom 14. November 2003 mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2003 Berufungsantrag gestellt und die Berufung durch Bezugnahme auf die Ausführungen in der Antragschrift begründet (§ 124a Abs. 3 Sätze 1 und 4 VwGO).

b) Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 22. September 2000 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (dazu unten Buchst. aa). Darüber hinaus sind auch weitere Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG nicht gegeben (dazu unten Buchst. bb).

aa) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass über eine eingetretene oder drohende politische Verfolgung der Kläger vor ihrer Ausreise bereits rechtskräftig negativ entschieden worden ist und dabei asylerbliche Vorfluchtgründe verneint worden sind. Den somit nicht vorverfolgt ausgereisten Klägern droht nach Überzeugung des Senats auch im Falle einer Rückkehr in den Iran keine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn der Schutzanspruch dieser Norm greift nicht schon dann, wenn Verfolgungsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, sondern das Tatbestandsmerkmal der Bedrohung indiziert das Erfordernis einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen, die dem Schutzsuchenden eine Rückkehr in die Heimat unzumutbar macht. Aufgrund der dabei anzustellenden „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und einer Abwägung aller bekannten Umstände (BVerwG vom 5.11.1991 BVerwGE 89, 162/169; vom

- 6 -

14.12.1993 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166) steht den Klägern ein Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG wegen ihres geltend gemachten Glaubensübertritts in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hält - auch im Lichte der aktuellen Auskunftslage und in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 20.1.2004 BVerwGE 120, 16/19 f.) - an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach der Abfall vom islamischen Glauben im Iran kein Straftatbestand ist und in dem im Jahre 1996 in Kraft getretenen Fünften Buch des Islamischen Strafgesetzbuchs Irans nicht erwähnt wird. Demnach wird die Apostasie im Iran als religiöses bzw. gesellschaftliches Fehlverhalten angesehen, das zu entsprechender Isolierung und Benachteiligungen führen kann. Eine Gefährdung durch Dritte ist jedoch erst bei einer über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehenden, öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung oder bei missionierender Tätigkeit zu befürchten, wobei diese Formen der Religionsausübung - weil über den Kernbereich der Religionsausübung im Sinne des sog. religiösen Existenzminimums hinausgehend - grundsätzlich nicht geschützt sind, unabhängig davon, wie stark der Ausländer sich selbst hierzu innerlich verpflichtet fühlt. Ein Verzicht auf eine Glaubensbetätigung nach außen ist dem Ausländer auch im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zumutbar (vgl. BVerfG vom 1.7.1987 BVerfGE 76, 143/158 f.; BVerwG vom 20.1.2004 a.a.O.). Ein weitergehender Schutzanspruch des Einzelnen im Hinblick auf eine über den o.g. Kernbereich der Religionsausübung hinausgehende Glaubensbetätigung kann insbesondere auch nicht aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl der EU 2004 L Nr. 304, S. 12) abgeleitet werden. Zwar haben nach dieser Regelung die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich und sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen umfasst. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich Richtlinien gem. Art. 249 Abs. 3 EGV allein an die Mitgliedstaaten richten und dass der Einzelne erst nach ihrer Umsetzung durch nationales Recht aus den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet wird. Nur in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt hat und in denen die Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, kann sich ein Einzelner vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Staat auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen. Das ist hier jedoch nicht der Fall, weil die Umsetzungsfrist der

123

vorgenannten Richtlinie am 10. Oktober 2006 abläuft (Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK über die geschützte Religionsausübung im nicht-öffentlichen, privaten Bereich (Forum Internum) nicht hinausgeht (vgl. auch: BayVGH vom 31.5.2001 Az. 19 B 99.31964; vom 30.1.2002 Az. 19 B 97.35400; vom 8.1.2004 Az. 14 ZB 03.31371; so auch die obergerichtlichen Rechtsprechung: OVG NRW vom 5.9.2001 NVwZ 2002 Beilage Nr. I 1, 10 f.; SächsOVG vom 10.12.2002 Az. A 2 B 771/02 Juris-Dokument MWRE 104500300; OVG SH vom 29.3.2000 Az.-2- L 238/98; OVG Saar vom 23.10.2002 Az. 9 R 3/00 Juris-Dokument MWRE 100670300; NdsOVG vom 30.1.2001 Az. 5 L 918/00; OVG Hamburg vom 22.2.2002 Az. 1 Bf 486/98.A, Juris-Dokument MWRE 109920200).

Insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung des religiösen Existenzminimums für Apostaten ergibt sich aus den vom Senat eingeholten aktuellen Auskünften, die auf der der vorgenannten Rechtsprechung zugrunde liegenden Auskunftslage aufbauen, folgendes Bild: Apostaten ist zwar nach wie vor die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten nicht gestattet, jedoch wird seit mehr als vier Jahren nicht mehr über Personenkontrollen bzw. Hinderungen von Apostaten, an solchen Gottesdiensten teilzunehmen, berichtet (Auskunft des Auswärtigen Amts - AA - vom 16.12.2004 S. 1; Auskunft des Deutschen Orient-Instituts - DOI - vom 22.11.2004, S. 1). Zwar legt das Deutsche Orient-Institut in diesem Zusammenhang dar, dass - falls es doch „im Rahmen irgendeiner völlig unabsehbaren Kampagne“ zu Kontrollen kommen sollte - „Teilnehmer an solchen Gottesdiensten durchaus schon mit Konsequenzen zu rechnen haben“, die mangels „Referenzfällen und Vergleichsmöglichkeiten“ in seriöser Weise nicht im voraus eingeschätzt werden könnten (DOI, a.a.O., S. 3). Die vom Auswärtigen Amt geschilderten Vorfällen im Jahr 2004, auf die sich auch der Kläger beruft, d.h. die vorübergehende Festnahme eines Pastors und seiner Familie anlässlich eines häuslichen Treffens mit Gläubigen sowie von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Assembly of God“ im April 2004 und im Zusammenhang mit einem Pastorentreffen im Sommer 2004, belegen jedoch, dass sich mögliche Repressalien nur gegen Personen in leitender Funktion richten (AA, a.a.O., S. 2). Weiterhin gibt es im Iran neben den öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten ca. 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen auch Apostaten teilhaben können (AA, a.a.O., S. 1). Solche privaten Zusammenkünfte, z.B. in Wohnungen oder Häusern sind möglich, wenn sie diskret organisiert werden und nach außen kein Misstrauen bzw. kein Aufsehen erregen (DOI, a.a.O., S. 4 f.), wobei - wie ausgeführt wurde - aus

- 8 -

den vergangenen vier Jahren keine Berichte über staatliche Übergriffe gegenüber Apostaten wegen deren Zusammenkünften in privaten Räumen vorliegen (AA, a.a.O., S. 1). Schließlich ist im Iran auch die seelsorgerischer Betreuung für Apostaten gewährleistet (AA, a.a.O., S. 2; DOI, a.a.O., S. 5 f.).

Die angeführten Auskünfte sind nicht nur in sich schlüssig, widerspruchsfrei und glaubwürdig, sondern vermitteln auch ein ebenso aussagekräftiges wie übereinstimmendes Gesamtbild. Denn sie beruhen auf fachkundigen Einschätzungen, die nicht zuletzt auch aus Quellen im Iran, wie z.B. Medienberichten und Berichten von kirchlichen Würdenträgern gewonnen wurden. Aus diesem Grund war eine weitere Aufklärung - in Gestalt der Einholung weiterer Gutachten oder Stellungnahmen - nicht erforderlich, so dass den Beweisanträgen der Klägerseite (Schriftsatz vom 31.1.2005) nicht nachzukommen war, zumal nicht dargelegt wurde, welche Erkenntnisse die Einholung der begehrten Auskünfte darüber hinaus erbringen könnte.

Gemessen daran, drohen den Klägern bei ihrer Rückkehr in den Iran nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen ihres Glaubensübertritts. Dabei geht der Senat zwar - mit dem Verwaltungsgericht - davon aus, dass der Glaubensübertritt aufgrund einer echten Glaubensentscheidung erfolgt ist. Gleichwohl besteht für die Kläger keine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr, weil sie in der Bundesrepublik - über die persönliche Religionsausübung hinaus - keine öffentlichkeitswirksame oder missionarische Tätigkeit entwickelt haben. Soweit der Kläger zu 1 vorträgt, dass er einem Prediger der Liebenzeller Gemeinschaft bei dessen Missionierungsarbeit in Asylunterkünften als Dolmetscher behilflich sei und versuche, Landsleute von einem Glaubenswechsel zu überzeugen, führt das zu keiner anderen Beurteilung. Denn ein solches Verhalten stellt keine öffentlichkeitswirksame religiöse Betätigung dar, die eine Reaktion islamischer Kreise hervorrufen könnte. Selbst wenn gleichwohl eine missionierende Tätigkeit angenommen werden sollte, ergäbe sich daraus nichts anderes. Denn nach aktueller Auskunftslage sind keine Fälle bekannt, in denen nach missionarischen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland eine strafrechtliche Verurteilung im Iran erfolgt ist (Auskünfte des AA vom 7.2.2003 und des DOI vom 27.2.2003 jeweils an das Verwaltungsgericht Münster).

bb) Die Kläger können Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG nicht mit Erfolg geltend machen. Denn der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisherigen ständigen

24

Rechtsprechung unter Auswertung zahlreicher Erkenntnismittel ausführlich dargelegt, dass iranischen Asylbewerbern, die zum Christentum konvertiert sind, bei einer Abschiebung in den Iran keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 682) - EMRK - droht (BayVGh vom 30.1.2002 a.a.O.). Daran hält der Senat fest. Vorliegend ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland konkrete Gefahr liefen, der Folter unterworfen (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder gem. § 60 Abs. 3 AufenthG mit dem Tod bestraft zu werden, dass ihnen seitens des iranischen Staates eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen würde (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) oder dass dort gar eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger bestünde (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Auch sonst sind keine Abschiebungshindernisse erkennbar.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

4. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

- 10 -

oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Zimniok

Häring

Dr. Böese